

h. 84^o 52

Yd
1506d

Der
Chur = Fürstl. Sächß.

uralten

Srenß = Stadt Weissen

Erneuerte und verbesserte

Sener =

BIBLIOTHECA
CURIAVIANA

Ordnung.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Weissen,

Gedruckt bey George Schulzen.



111.2

111.2





Sie Bürger, Meister und
Rath der Stadt Meissen thun
allen Unfern Bürgern, Unter-
thanen und Einwohnern, wel-
che sich bey Uns in und vor der
Stadt aufhalten, hiermit kund
und zu wissen, daß, nachdem
Se. Königl. Majestät
in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sach-
sen, ꝛc. unser allergnädigster Landes-
Herr, ꝛc. durch die in das ganze Chur-
Fürstenthum und in-
corporirte Lande, unterm 7. Februarii 1719. bereits
emanirte neue General-Feuer-Ordnung, Uns gleich-
falls allergnädigst anbefohlen, zu Verhütung aller
hinsübro besorgenden Feuers-Gefahr und dadurch ent-
stehenden Unglücks gute vorsichtige Veranstellung zu
A 2 machen,

machen, solchergestalt so wohl aus allerunterthänig-
 sten Gehorsam nach Unsern theuersten Pflichten, als
 auch aus ernstlicher Beflissenheit und Wohlmeynung,
 das gemeine Beste dieser Stadt zu befördern, Wir
 aus höchster Nothwendigkeit veranlasset worden, in
 Conformität höchst = gemeldeter General - Verord-
 nung, insonderheit nach Gelegenheit hiesiger Stadt
 eine Verfassung zu machen, und dieselbe, damit ein
 jeder wissen könne, wie man die besorgende Feuers-
 Gefahr, vermittelst guter Vorsichtiakeit, Obsicht und
 Vorbereitung vermeiden, und ihr in Zeiten vorkommen
 solle, ingleichen, wenn sich solche, wiewohl sie der barm-
 herzige GOTT von dieser Stadt und ganzen Lande
 in allen Gnaden abwenden wolle, wider Vermuthen
 ereignen würde, wie und auf was maße derselben zu
 begegnen sey, auch wie in solcher Feuers-Noth selbst
 mit Zuflucht, Hülffe, Rettung, Löschen, und son-
 sten sich ein jeder zu bezeigen und zu verhalten habe, zu
 jedermanns Wissenschaft zu bringen, und dieses um so
 vielmehr, weil in denen alten vorhin publicirten Ord-
 nungen, nach Beschaffenheit der Zeit, ein und das
 andere zu ändern, und in einigen Stücken oder Pun-
 cten zu verbessern, nicht minder auch verschiedenes hin
 und wieder beuzufügen, Wir vor gut und nöthig be-
 funden. Damit sich nun um desto weniger jemand
 mit einiger Unwissenheit entschuldigen, oder diese Unse-
 re verbesserte Feuer-Ordnung in Vergessenheit kommen
 lassen

lassen möge, so haben wir dieselbe zum öffentlichen Druck befördert und ausgehen lassen, in der gesicherten Hoffnung, es werde, wenn von gemeiner Bürgerschaft allhier, wie Wir uns gänzlich dahin versehen, derselben unwiderstreblich nachgelebet werde, zu Abwendung vorfallenden Feuers-Schadens, vermittelst Göttlicher Hülffe, mercklicher Nutzen daraus erwachsen.

§. 1.

Vor allen Dingen aber hat ein jeder sich der Gottesfurcht zu befließen, und vermittelst andächtigen Gebeths den großen GOTT von Herzen anzurufen, daß Er unser treuer Hüter, Wächter und Beschützer seyn, und von dieser lieben Stadt sowohl, als dem ganzen Lande, alle Feuers-Gefahr und Schaden gnädiglich abwenden, und uns dafür mit mächtigen Beystände bewahren wolle; Darneben hat auch ein jeder mit Vermeidung und Abstellung alles sündhaften Wesens sein Leben solcher gestalt einzurichten, und zu führen, damit der Zorn Gottes nicht über uns entbrennen, noch seine gerechteste Straff-Ruthe, womit er denen Sündern drohet, zu schmerzhafter Empfindung wider uns ergehen möge.

§. 2.

Insgemein aber sollen sowohl Haus-Wirthe und Einwohner, als auch Mieth-Leuthe und Hausgenossen

fen, und wer sich sonst in hiesiger Stadt Gebiethe auf-
 hält, vor sich und die Ihrigen auf Feuer und Licht
 fleißig Achtung geben, und dessentwegen gute Vor-
 sichtigkeit und Behutsamkeit in ihren Häusern und
 Wohnungen gebrauchen, damit alle Feuers-Gefahr,
 und ein daher leichtlich erwachsendes Unglück, so viel
 möglich verhütet werde, zu welchem Ende ein jeder,
 besonders aber die Gastgeber, Wein- und Bier-Schen-
 ken, Wirthe und Wirthin, auf Feuer, Küchen, De-
 fen und Feuer-Stätte, in ihren Häusern zum fleißig-
 sten Abends- und Morgens selbst sehen, hiernächst die
 so genannten Schleiß-Rühn- oder Brenn-Spähne nach
 aller Mäßlichkeit, damit in denen Häusern zu leuch-
 ten und herum zu gehen, nicht gebrauchen, oder doch
 solche wenigstens auf die Böden, Ober-Stuben und
 Kammern, oder in die Scheunen, Ställe und an-
 dere Orthe, wo Flachs, Geströhde, Hobel-Spähne,
 Pappier, oder andere leicht Feuer-fangende Dinge,
 liegen und vorhanden sind, nicht bringen und tragen
 lassen, ingleichen auch mit brennenden Lichtern, ohne
 Laternen, an solche Orthe zu gehen, weder denen
 Gästen, Gesinde und andern erwachsenen Personen,
 noch weniger aber Kindern gestatten sollen. Wie
 dann in die Kammern, oder auf die Böden, und un-
 ter die Dächer, kein Holz, Reisig, Spähne, Heu
 oder Stroh, gelegt, vor allen Dingen aber mit dem
 Flachs-Dörren, und anderer dergleichen Arbeit und
 Hand-

Handthierung, behutsam umgegangen, dergleichen nicht bey oder gar in denen Defen getrocknet, auch das für die Pferde und anderes Vieh benöthigte Rauch-Futter und Streu des Tages über, bey Zeiten, und nicht erst des Abends, oder gar zur Nacht-Zeit, aus denen Scheunen oder Ober-Behältnissen gehohlet oder herunter getragen, und vornehmlich in denen Gast-Höffen niemand verdächtiges, damit sich nicht Mord-Brenner oder diebisches Gefindel mit einschleichen können, aufgenommen oder beherberget werden solle.

§. 3.

Serner haben auch diejenige Handwerker, welche bey ihrer Arbeit starck Feuer halten, und täglich mehr, als andere, damit umgehen müssen, als Mälzer, Bier-Brauer, Becker, Schlosser, Kupffer-Nagel- und andere Schmiede, Seiffensieder, Töpffer, und alle andere, auf das Feuer wohl Acht zu haben, bey Anlegung des Holzes oder Kohlen sich aller Vorsichtigkeit zu gebrauchen, die Nacht hindurch, wo möglich, kein Feuer zu halten, dergleichen auch nicht eher, als des Morgens früh um 4. Uhr anzumachen, und selbiges nach vollendeter Arbeit, besonders des Abends, ehe sie davon gehen, wohl auszulöschen, oder doch wenigstens vorhero, gleichwie auch das Gesinde und Mägde auf denen Heerden,
und

und in denen Stuben-Defen, thun sollen, mit Asche zu bestreuen, kein Holz zum Trocknen oder durre machen, auß in oder vor die Defen zu legen, diese Defen hingegen auf mögliche Weise zu verwahren, daß Hund oder Katzen nicht darein kriechen, und die Funcken mit heraus schleppen können. Nicht minder haben auch die Brandtwein-Brenner sich wohl vorzusehen, daß sie der Blase nicht zu starck Feuer geben, noch gar davon gehen, und selbige überlauffen lassen, wodurch leichtlich ein großes Unglück entstehen kan. Darneben soll ein jeder auf seinen Nachbar, desselben Feuer und Feuer-Stätte, so viel möglich, Achtung geben, und wenn Gebrechen oder Gefahr aespühret würde, dieselben dem regierenden Bürger-Meister oder Stadt-Richter eröffnen, und zu Obrigkeitlicher Verordnung melden und ankündigen.

§. 4.

Damit nun durch GOTTES anädige Hülffe demjenigen, was zu schädlicher Feuers-Brunst Ursache geben möchte, allenthalben abgeholfen, und dem dadurch sonst besoraenden Schaden vorgebauet werde, so sollen alle Wind- und andere dergleichen gefährliche Defen entweder gänzlich weggeschaffet, oder doch aufs beste verwahret, und die daraus gehende eiserne oder thönerne Röhren, damit dadurch keine Entzündung geschehen könne, nach jedes Hauses oder Behält-

hältnisses Beschaffenheit, mit guter Vorsicht an und nicht auf Holz, sondern auf Mauertwerck und Steine gesetzt oder geleyet werden. Hiernächst soll ein jeglicher an seinem Hause nicht allein die Feuer-Stätten, Feuer-Essen, ingleichen die Scheide-Wände und Brand-Giebel, vornehmlich in der Stadt, steinern aufführen, sondern auch die Rauch-Fänge und Feuer-Mauern auf gleiche Weise entweder gänzlich von Steinen anlegen, oder da die Gebäude alt, und dergleichen nicht tragen, oder der Wirth sie dergestalt aus Armuth nicht aufführen könnte, selbige doch wenigstens mit Leimen wohl und tüchtig ausschlagen und bekleiben, und in einer solchen Weite, damit dieselbe im Kehren erstiegen werden können, verfertigen, auch da Balcken oder Säulen an die Feuer-Mauern oder Defen-Schilde eingeleyet wären, welches doch, so viel es sich thun läffet, zu verhüten, solche mit Ziegeln oder etwas anders feinesweges verblenden. Ingleichen die Brau-Malz- und Darr-Häuser, Bact-Defen und alle andere Feuer-Stätte, welche bey deren neuer Erbauung wohl verwahret anzulegen, oder die bereits vorhandene alten, wosferne davon einige Gefahr besorget wird, zu verbessern, oder gar nieder zu reissen, und an deren statt andere aufzubauen sind, sollen zum öfftern, so wohl zur Sommers- als Winters-Zeit, fleißig visitiret, und wenigstens alle 4. Wochen, und zwar des Tages über, nicht aber zur Nacht-Zeit, gekehret und geleyet werden.

B

S. 5.

§. 5.

Speberdiß sollen in der Stadt durch Unsere hierzu verordnete Raths-Personen, neben den Viertelsmeistern, mit Zuziehung des Essenkehrers, wie sonsten auch geschehen, hinführo des Jahres zweymahl, nemlich 14 Tage vor Judica, und 14. Tage vor Donati, dergleichen in denen Vorstädten in einer jeglichen Gemeinde durch derselben Gerichts-Personen die Feuerstätte besichtigt, und wenn eine Feuerstatt schadhafftig, also, daß derentwegen einige Gefahr zu besorgen seyn, oder ein Unglück leicht dadurch entstehen möchte, befunden worden, der Wirth dem Rathe angezeigt, und ihm eine gewisse Zeit, solche wandelbare Feuermäuern bey Strafe zu verbessern, bestimmt, auch wo es anbefohlenen maßen nicht geschehen, die dicitirte Strafe alsdenn eingebracht, und das Geboth exequiret werden.

§. 6.

Es soll auch ein jeder seine Feuermäuer des Jahres, wo nöthig, zweymahl durch den Essenkehrer, der ausdrücklich darzu bestellet, verpflichtet, und ein billiges dafür zu nehmen, angewiesen worden, fehren und seggen lassen, als welcher die Defen-Löcher und Feuermäuern nicht allein wohl fehren, und den neuanggelegten Ruß darinnen abfragen, sondern auch, da er eines Risses oder Klinse, oder auch eines eingeschobenen hölzernen Balckens in denenselben gewahr würde, solches so fort dem Wirth zu deren schleunigen Verbesserung

besserung und Verwahrung, auch Uns zu ernstern Einsehen und Verweisung anzeigen, danebst, damit man in Erfahrung bringen könne, ob auch ein jeder seine Feuer-Mauern zu gehöriger Zeit habe kehren lassen, schuldig seyn solle, allezeit den nächsten Sitz-Tag nach Michaelis eine Specification dererjenigen Häuser, darinnen nicht gekehret worden, zu des Raths fernern Verordnung einzugeben. Da auch eine Feuer-Mauer brennen wird, soll derjenige, bey dem solches geschieht oder auskömmt, dem Rathe ein halb Schock zur Strafe erlegen.

§. 7.

Insonderheit sollen Bötticher, Fischer, Wagner, Drechsler, Stellmacher und dergleichen Handwerker, so in Holz arbeiten, und mit Spähnen umgehen, ihres Feuers wohl wahrnehmen, die Spähne mit aller Behutsamkeit hinweg und auf die Seite, an solche Orte, wo damit kein Schade geschehen kan, oder dahin man nicht mit Lichte gehen soll, verschaffen, bey ihrer Arbeit aber und auf ihrer Werkstatt, wo Spähne liegen, nicht mit Licht weder selbst herum leuchten, noch denen Ihrigen verstaten, so wohl auch ein jeder des Tabacks-Schmauchens an solchen Orten, oder in denen Scheunen, Ställen oder Kammern und Ober-Behältnissen, ingleichen in denen Höfen, darinnen Mist und Stroh lieget wegen der daher zu besorgenden Gefahr und Verwahrlosung sich enthalten, insonderheit die Bötticher



cher in ihren Häusern, Werk- Stätten und Höfen nicht pichen, noch Gefässe, es sey groß oder klein, ausfeuern, bey willkührlicher Strafe. Damit auch zur Zeit einer Feuers- Noth in die offenen Fenster auf denen Böden oder Dächern keine Kohlen oder Feuer- Funcken hinein kommen, fallen oder fliegen können, wodurch an verschiedenen Orten zugleich sich leichtlich Feuer entspinnen, und die Gefahr nur vergrößert werden könnte, so sollen sothane Fenster jederzeit wohl verwahret, und keinesweges mit Stroh ausgestopfet werden.

§. 8.

Die Brau- Herren und die, so Malz- Häuser haben, auch insgemein alle Bürger sollen sich nicht mit übrigen Holz und Kohlen, sonderlich Reiß- Holz, Heu oder Stroh überlegen, weniger aber solches denen Feuer- Mäuern zu nahe, oder an solche Orte legen, wo mit Feuer und Licht starck umgegangen wird, damit durch Abfallung einiger Kohlen oder eines Funckens nicht ein gefährliches Feuer entspringen möge. Wie denn in der Absicht die gepichteten ledigen Fasse nicht Hauffen- weise auf die Böden geleyet, sondern so viel möglich in die Scheunen oder Häuser vor der Stadt, oder auch sonst an verwahrte Orte geschaffet werden sollen. Es sollen auch sonderlich die Schmiede, Schlösser, Becker, Mälzer, Brauer und Bader, und sonst alle andere, welche ihre Arbeit beyhm Feuer verrichten, damit alle dadurch besorgende Gefahr ver-

vermieden werde, die Aufsicht dessen, als bey dem Malzen und dergleichen, nicht etwann Weibes- sondern nüchternen Manns- Personen jederzeit anvertrauen, und darzu bestellen und gebrauchen, nach verrichteter Arbeit aber die gelöschten Kohlen oder Asche und Ruß nicht in Tonnen verwahren, noch solche auf die Böden oder in dürren Mist und an solche Orte, wo hierdurch einige Entzündung und Schade geschehen kan, bringen und schütten.

§. 9.

Die Seiler sollen sich mit übrigen vielen Pech und Schmeer nicht überlegen, auch mehr Vorrath als zu ihren Handwerck unumgänglich erfordert wird, sich nicht anschaffen, auch dasselbe, so sie nicht entrathen können, in guter Verwahrung nehmen, damit man mit Lichten oder Feuer nicht darzu komme. Das Wagen-Schmeer aber sollen sie nicht in ihren Häusern, sondern an denen ihnen angewiesenen oder andern ungefährlichen Orten außerhalb der Stadt machen, bey Strafe eines alten Schocks, deßgleichen sie auch keine Pech-Sackeln in der Stadt fertigen, noch auf andere Weise Pech durch Feuer zerlassen, am allerwenigsten aber bey und unter Lichte in ihren Häusern arbeiten sollen. Nicht minder sollen auch die Seiffensieder und diejenigen, so Lichte ziehen, kein Unschlitt bey der Nacht schmelzen, sondern ihre Lichte bey Tage ziehen, gestalt denn überhaupt niemanden zur Nacht-Zeit starck Feuer zu machen oder zu halten gestattet seyn soll.



§. 10.

Sornehmlich aber soll niemand mit Schieß-Pulver handeln, dasselbe in Quantität einkauffen oder wieder verkauffen, noch auch in Märkten oder sonsten Fremden solches bey ihm nieder zu legen gestatten, er könne es denn mit Vorwissen des Raths in wohl verwahrten Orten, dahin man nicht mit Lichtern gehet, aufbehalten, davon er doch des Abends oder bey Lichte keines verkauffen soll. Wie denn auch denenjenigen, so nicht damit handeln, oder es sonsten bey sich unumgänglich vonnöthen haben, dessen nicht mehr, als etwas weniges in Vorrathe zu haben, zugelassen ist. Das Schießen und Plasen in der Stadt und Vorstädten soll bey harter Strafe gänzlich verbothen und untersaget seyn.

§. 11.

Die Nacht-Wächter in der Stadt, welche zur Nachtzeit die Stunden auszuruffen haben, sollen des Winters um 9. Uhr, und des Sommers um 10. Uhr, bey dem regierenden Bürgermeister, oder in Abwesenheit dessen bey dem Stadt-Richter oder vorsitzenden Rathsgliede, sich allezeit melden, und denen ihnen jedesmahl gegebenen Erinnerungen nachleben, auch zu Jahrmärktszeiten, oder wenn sonst in denen Vorstädten Wachen angeordnet werden, so wohl die, so in der Stadt, als in denen Vorstädten, vermöge ihrer Pflicht, fleißige Aufsicht haben, des Nachts über öftters herum gehen, und so sie etwan Feuers-Gefahr gewahr werden,

den, alsobald Lermen machen, zum regierenden Bürgermeister lauffen, und Ihm zu weiterer Verordnung schleunig solches hinterbringen.

§. 12.

Wenn nun über die obberührter maßen angewendete jetzt anbefohlene heilsame Anstalten und fleißige Vorsichtigkeit dennoch wider Verhoffen (womit der allmächtige GOTT uns gnädig verschonen wolle,) ein Feuer bey jemanden in seinem Hause und Wohnung entstehen würde, es sey in- oder vor der Stadt, bey Tag oder Nacht, so soll derselbige, bey dem es auskömmt, solches nicht verschweigen noch verhehlen, sondern so bald sich die Besorgniß einer nahen Feuers-Gefahr hervor thut, alsobald ein Geschrey machen, und unverzüglich seinen Nachbar zu Hülffe ruffen, welche ihm hierauf schleunig und fleißig beyspringen sollen, damit man dasselbe, ehe es gar ausbricht, noch dämpffen und löschen möge, keinesweges aber zuförderst das Seinige zu retten und zu salviren sich unterstehen, Gefahr und mithin das Feuer zu seinen und der übrigen Mit-Nachbarn desto größern Schaden und überhand nehmen lassen. Es sollen auch theils die Nachbarn solches sonder den geringsten Verzug dem regierenden Bürger-Meister oder Stadt-Richter oder Bau-Meister ansagen, welche zu Herbenschaffung etlicher Hand-Sprizen und anderer hierzu nöthiaen Feuer-Instrumenten ungesäumt möglichste Anstalt machen werden. Würde aber derjenige, bey

bey welchem ein Feuer aufgienge oder entzündete, solches zeitlich, und also, ehe dasselbe durch den Haus-Mann oder Nacht-Wächter gemeldet und besürmet worden, anzuzüngen unterlassen, so soll wider denselben wegen seiner Säumnisse, nach Beschaffenheit der Sachen, mit harter und nachdrücklicher Strafe verfahren werden.

§. 13

Der Thürmer auf dem Thurme soll bey Tage und Nacht, vermöge seiner Bestallung und des deßhalb ihm ertheilten Befehls, mit fleißigen Umschauen auf das Feuer gute Achtung haben, zu solchem Ende alle Viertel-Stunden nicht allein mit dem Hörngen gegen alle 4. Ecken blasen, sondern auch um den Thurm herum gehen, und sich fleißig umschauen, und so bald er eines Feuers in oder aufferhalb der Stadt gewahr würde, es ungesäumt mit der Trompete melden, oder zu Sturm schlagen, auch das Feuer-Zeichen, nemlich am Tage eine rotthe Fahne, und bey Nacht ein brennendes Licht in einer Laterne gegen den Ort des Feuers ausstecken, werde sich auch, da **GDTE** vor sey, zutragen, daß der Thürmer zwey Feuer zugleich sähe aufgehen, so soll er solches, benebst zweyen ausgesteckten Feuer-Zeichen melden, und darzu in zwey Trompeten stoßen.

§. 14.

Es soll auch, wenn ein Feuer bey Nacht auskäme, ein jeder durch die Seinen aus seinem Hause mit Lichten in Laternen leuchten lassen, damit man überall
in

in denen Gassen wohl sehen, desto ungehinderter und be-
hender die Zufuhre des Wassers, auch Herbeschaffung
der zum Feuer-Löschen gehörigen Instrumenten, bewerk-
stelligen, hiernächst durch das Fahren, Reiten und Lauf-
fen niemand beschädiget werden möge.

§. 15.

Was wir nun von nöthigen Feuer-Geräthe und In-
strumenten, als Spritzen, Schlauch, Wasser, Ey-
mer, Feuer-Leitern und Hacken angeschaffet, solche ha-
ben Wir auf dem Rath- und Gewand-Hause an beque-
men und verwahrten Orten, damit man deren im Noth-
fall gleich habhaft werden und gebrauchen könne, im-
mitteltst aber nicht zu Schaden kommen oder gar verder-
ben mögen, bringen lassen, und darinnen aufgehoben;
Es sollen auch zu gewisser Zeit die Spritzen, Schlauch
und Wasser-Eymer, sonderlich im Sommer, ein paar
mahl probiret, und wenn etwas daran wandelbar wird,
solches so fort repariret, auch aus der Bürgerschaft und
Gemeinden gewisse Personen bestellet, und zum Vor-
aus dahin angewiesen werden, daß sich selbige so wohl
bey entstehenden Feuer mit solcherley Instrumenten zum
Löschen an dem Ort oder das Haus, wo die Feuers-
Gefahr obhanden, unverzüglich begeben, und jene zu-
tragen und zuführen helfen.

§. 16.

Demnach Wir auch die Verordnuna gethan, daß die
Wasser-Tröge, Röhr-Kasten, Brunnen und das
Röhr-

Ⓒ

Röhr-Wasser und andere Behältnisse in der Stadt, in gutem Stande erhalten werden, und bey denenselben so wohl, als vor denen zwey Thoren am Mühl-Graben, eichene Wasser-Bütten mit eisernen Reiffen auf guten hierzu benöthigten Schleiffen, auf welchen solche Bütten oder Fasse an den Ort des Feuers zur Löschung desselben schleunig und beqvem angeführet werden können, wie auch andere kleine Wasser-Bütten und Zuber mit Stangen, Tages so wohl, als Nachts, mit Wasser gefüllet, dieselben in Feuers-Nöthen zu gebrauchen, in guter Bereitschafft stehen sollen. So soll der Baumeister nebst dem Viertels-Meister eines jeden Viertels, wie auch der Marckt-Meister, auf dieselben fleißig Achtung geben, damit die Wasser-Fasse, Bütten und Schleiffen, jederzeit gebunden, zugerichtet, und voller Wasser stehen, auch die Schleiffen tüchtig und stets brauchbar seyn mögen. Zur Winters-Zeit aber, wenn großer Frost einfällt, soll das Wasser, ehe es zu Grunde gefrieret, ausgegossen werden, damit man dieselben, wenn es die Noth erfordert, wieder vollfüllen, und zum Wasser gebrauchen möge. Um und bey solcher Wasser-Bütte aber, sonderlich auch am Mühl-Graben, nicht minder bey denen Kirchen, ingleichen auf der Neu-Gasse und sonst in andern Gassen in und vor der Stadt, soll kein Holz, wie man etwan zum Austreugen zu thun pflaget, aufgeschrencket, oder daselbst angetroffen, sondern alles Holz, Steine, Schutt, und dergleichen, aus denen Gassen

sen

sen in der Stadt, Vorstädten, und der Orten am Wasser der Friebschen und Mühl-Graben, jederzeit abgeschaffet und nicht geduldet werden, damit keine Verhinderung hierdurch entstehen möge, daß man in Feuers- Nöthen zu denen Wasser- Bütten und zum Wasser- Schöpfen nicht gelangen, und mit denenselben im Zulauffen und Zueilen durch die Strassen desto eher fortkommen könne.

§ 17.

So soll auch ein jeglicher Bürger und Einwohner dieser Stadt, desgleichen die Vorstädter, zumahl bey trockener Sommers- Zeit, von Jubilate an bis nach Michaelis, und wenn der Mühl- Graben wieder mit Wasser angelauffen, vor ihre Behausung, desgleichen auf denen Böden ein ziemliches Gefäß, zum wenigsten von einer Tonnen groß, mit Wasser gefüllet stehen haben, und damit darvon kein übler Geruch entstehe, zum öfftern ausgießen, jedoch mit neuen Wasser wieder anfüllen, als welches letztere Wir vor sehr nöthig und nützlich zu seyn erachten, daferne sich aber jemand unterstehen würde, die Wasser vor denen Thüren bey Tage oder bey Nacht muthwillig umzustossen, oder darein mit Messern oder andern Instrumenten zu hauen, oder sonst die Wasser- Gefäße auslauffend zu machen, der soll mit Ernst bestraft werden. Ueberdieß soll ein jedweder, der in seinem Hause einen Brunnen hat, eine Bütte oder zum wenigsten ein Schrot- Faß darbey stehen haben, damit in bedürffenden Fall das Wasser darein gezogen werden könne.

§ 18.

Nächstdem sollen die Feuer-Leitern und Feuer-Haken in dem Gewand-Hause auf dem darzu gefertigten Feuer-Wagen beständig brauchbar gehalten, und bey nachdrücklicher willkührlicher Strafe einem jeden hierdurch untersaget werden, sich daran zu vergreifen, oder den geringsten Schaden zuzufügen.

§ 19.

Die messingene und hölzerne Hand-Sprüzen, deren wir jüngsthin einige neu angeschaffet, ingleichen die ledernen Eymmer, sollen so wohl auf dem Rath-Hause in guter Anzahl gefunden werden, als auch hierüber und insonderheit eine jegliche Zunfft der Handwercker dergleichen Eymmer und hölzerne Feuer-Sprüzen, wie Wir derohalben vermöge einer absonderlichen Specification gewisse Verordnung gemacht, zu haben und zu halten verbunden seyn, dieselben aus gemeiner Lade anschaffen, und nach des Handwercks-Gefallen zeichnen, auch die in der Stadt auf dem Rath-Hause aufbehalten, in denen Vorstädten aber in der Richter Häusern gefunden, und von ihnen alle Jahr auf Walpurgis eine Specification derselben dem Rathe eingewantwortet und überreicht werden. Gleicher gestalt sollen diejenigen, so Brau- und Malz-Häuser haben, ein jeder eine Feuer-Sprüze und etliche Eymmer, und sonsten insgemein ein jeder Brauberechtigter Bürger, nach Anzahl der Biere, so er auf seinem Hause hat, auf jedes Bier einen Eymmer, oder auch

auch an statt eines Eymers eine Hand-Sprüge, die Häuser aber, so nicht zu brauen berechtiget, jedes einen Eymmer zu halten schuldig seyn, welche denen zu Besichtigung der Feuer-Mäuern Verordneten zugleich vorgezeigt werden sollen, und dafern ein oder der andere die ihm obliegende Anzahl der Feuer-Sprügen und Eymmer anbefohlenen maßen nicht angeschaffet, so soll er vor jedes ermangelnde Stück mit 6. Gr. bestrafet, und durch Obrigkeitliche Zwangs-Mittel zu deren Anschaffung angehalten werden.

§. 20.

Wenn nun wider Verhoffen ein Feuer, welches **GOTT** väterlich abwenden wolle, in der Stadt entstehen würde, so soll zu desto besserer Veranstaltung des nöthigen auf alle und jede sich begebende Fälle bey wählenden Feuer der regierende Bürger-Meister, und diejenichen Raths-Personen, welchen sonst keine absonderliche Verrichtung dießfalls aufgetragen, nebst dem Stadt-Schreiber und denen Viertels-Meistern, sich sofort auf das Rath-Haus versügen, dasselbige nebst denen darzu verordneten Bürgern in guter Verwahrung haben, das Bedürffende nach Erfordern von daraus versügen und besorgen, auch allda so lange verbleiben und warten, bis das Feuer gänzlich gedämpffet, und von dessen Wieder-Entzündung weiter nichts zu befahren siehet, deßgleichen auch der Raths-Thür-Stecher, nebst denen andern Dienern, Wächtern und Schröttern,

sich auf dem Rath-Hause in beständiger guter Bereitschaft finden lassen sollen, damit man dieselben im Fall der Nothdurfft zum Verschicken, oder sonst in andere Wege gebrauchen könne.

§. 21.

Der Stadt-Richter aber neben dem Bau-Meister, sowohl zweyen Viertels-Meistern, in deren Vierteln keine Feuers-Gefahr ist, sollen zum Feuer alsobald zueilen, die darbey befindlichen Leute anhalten und vermahnen, daß sie fleißig Hand anlegen, arbeiten, Wasser herbey tragen und löschen helfen, und mit ihnen sonst allenthalben dasjenige, was zu förderlicher Tilgung und Dämpffung der Feuer-Flammen, damit solche nicht weiter um sich greiffen, nützlich und nöthig seyn wird, veranstalten und verrichten, welche ihnen auch gebührenden Gehorsam leisten, und ihren Befehl unweigerlich nachkommen sollen. Nächstdem hat aber auch der Stadt-Richter, samt dem Gerichts-Frohn, der Gefangenen wahrzunehmen, und so in der Nähe der Frohn-Feste Noth vorfielen, daß ein großes Feuer entstände, dieselben heraus zu lassen, mit Fesseln und andern Banden und Hasften zusammen zu schlagen, und auf das Rath-Haus zu stellen, da denn inzwischen, und so lange der Stadt-Richter hierdurch vom Feuer abgehalten werden möchte, wiewohl Er hierinnen nicht zu säumen hat, der Bau-Meister nebst der jüngsten Rath's-Person das nöthigste bey dem Feuer vor-
erwehn:

erwehnter gestalt zu beobachten, der Stadt-Richter aber, nachdem Er durch den Gerichts-Frohn die Gefangenen aufs Rath-Haus bringen lassen, schleunig wieder zum Feuer zurück zu kehren hat.

§. 22.

Sind weil der Bau-Meister, welcher sonst die Stadt-Wasser und Brunnen in seiner Versorgung und Aufsicht hat, bey dem Feuer seyn muß, und daselbst nicht abkommen kan, so soll die unterste Rath's-Person, nebst dem Röhr-Meister und seinen Gesellen, zur Feuers-Noth auf die Wasser-Brunnen und Röhr-Kasten fleißige Achtung geben, und daß zu selbiger Zeit nichts nachtheiliges oder hinderliches vorlauffen möge, wohl zuschen, auch daß genugsame Gefäße, das Wasser hinein zu sammeln, dahin geschaffet werden, unverweilt verfügen, so wohl bedürffenden Falls Zapffen ziehen, und das Wasser, wo solches am nöthigsten, vornehmlich in der Gassen, wo das Feuer vorhanden, in die Röhr-Kasten schlagen lassen.

§. 23.

In welchem Viertel in der Stadt ein Feuer, welches **GOTT** gnädigst verhüte, aufzeuge, in demselben sollen dessen Inwohner, besonders die gemeinen Leute, die darinnen begriffen und ansäßig sind, zu Hause bleiben, ein jeder neben den Seinen an seinem Hause, oben auf den Dächern, Rinnen und Böden, des fliegen-

genden Feuers mit Fleiß wahrnehmen, dasselbe und andern bevorstehenden besorglichen Unfall so viel menschlich und möglich abwenden helfen, auch alsobald Wasser auf die Ober-Böden tragen und schaffen lassen, und mit Gießen und Befeuchten dessen sich sorgfältig zu erwehren bemühen, darneben aber auf fremde Leute sehen lassen, daß dieselben, wie sonst mehrmahl geschehen, in solchen Nöthen, und da das Feuer an einem Ort ausgegangen, sich nicht eindringen, und in andern Häusern auch Feuer einlegen mögen.

§. 24.

Zagegegen aber sollen alle in nachgesetzter Specification begriffene Handwercks-Leute, samt deren Gesellen und Gesinde, wie auch diejenigen, welche in der entstehenden Feuers-Noth aus denen Aemtern beyzuspringen gemeynet sind, alle Mühe und Kräfte anwenden, daß sie sich zu allem, was zum Löschen und Rettung dienet, gefast machen, und nicht mit ledigen Händen zum Feuer lauffen, oder aus müßigen Vorwitz zuschauen, sondern mit allem Fleiß löschen, retten und dämpfen helfen, auch diejenigen, so sich darbey vor andern fleißig und arbeitsam erweisen, und besonders das erste oder meiste Wasser zum Löschen zugebracht, und zugeführet, mit einiger Ergösklichkeit anesehen und belohnet werden; Welche aber von Unsern Bürgern und Einwohnern sich darbey säumig bezeigt, oder das Ihrige auf einige oder andere Art nicht gethan, oder gar

gar nicht zum Feuer, dasselbe löschen zu helfen, kommen sind, oder aber sich darzu nicht wollen gebrauchen lassen, sollen gefänglich eingezogen, und entweder mit einer Geld- oder andern Strafe angesehen, oder gar bey der Stadt nicht geduldet werden, gestalt man denn bey solcher und dergleichen äussersten Feuers-Noth keiner Müßiggänger und Zuschauer, sondern Helfer, Retter und Löscher vonnöthen hat.

§. 25.

Wenn nun entweder in oder vor der Stadt ein Feuer aufgegangen, so ordnen Wir, daß

Das erste Viertel dem Dritten,

Das andere Viertel dem Vierten,

Das dritte Viertel dem Ersten,

und

Das vierte Viertel dem Andern,

Dann

Die Vorstädter denen in der Stadt,

Das andere Viertel in der Stadt der Neugasse, und der Gemeinde vorm Görnischen Thore,

Das vierte Viertel der Gemeinde an der Elbe, auch Unter- und Ober-Gasse,

Das dritte Viertel dem Neu-Markte,

D

Das



Das erste Viertel der Gemeinde untern Kuttel-
Hofe, aufn Graben und übern Fleisch-Stege,
in vorfallender Noth mit Zueilung und Rettung zu
Hülffe kommen, und was zu Dämpfung des Feuers
gereichen kan, mit Zubringung nöthigen Feuers-
Geräthes und anderer Instrumenten und Handwercks-
Zeuge, als Aexte, Beile, Haken und dergleichen, nicht minder
auch mit Sprüzen und Feuer-Eymern vornemlich und
vor andern treulich und nachbarlich einander beysprin-
gen sollen; Jedoch sind nach Gelegenheit der Fälle die
übrigen Viertel und Gemeinden darvon nicht aus-
geschlossen.

§. 26.

Sind wie nun ein jedes Handwerk und jeder Eintwoh-
ner hierinnen seine angewiesene Dienste bekömmt,
was er in Feuers-Gefahr thun soll, so hat auch der
Stadt-Richter und Bau-Meister zu besorgen, daß das
Sprüzen-Haus bey Zeiten geöffnet, und die daraus be-
nöthigten Maschinen, Sprüzen, Schläuche und Eymern,
so wohl auch Leitern und Haken aus dem Gewand-
Hause zum Feuer geschafft und daselbst alle benöthigte
Anstalt getroffen werde. Inaleichen sollen die Richter
auf denen Gemeinden in der Vorstadt die bey ihnen be-
findlichen Eymern und Sprüzen alsobald zum Feuer schaf-
fen, zu welchem Ende die ihnen am nächsten wohnende
Nachbarn sich bey ihnen anmelden sollen.

§ 27.

§. 27.

Die Gast-Wirthe, Fuhr-Leute, Müller und andere Bürger oder Einwohner, so Pferde haben und halten, in- und aufferhalb der Stadt, besonders Unser, des Raths, Marstaller, sollen alle, so bald das Feuer gemeldet, oder sie dessen sonst inne werden, mit ihren Pferden an die Orte, an welchen die großen Sprüzen, wie auch der Schlauch, ingleichen die Schleiffen, mit den Wasser-Fassen bey denen Brunnen, Röhr-Kasten und Mühl-Graben verhanden seyn, oder zu denen Wagen, darauf die Leitern und Feuer-Haken liegen, eilen, und die Schleiffen, nebst den Wasser-Bütten und Leitern, auch Feuer-Haken, aufs förderlichste zum Feuer bringen. Und welcher Fuhrmann das erste Wasser zum Feuer bringet, der soll Eimen Thaler, der andere 16. Gr. und der dritte 8 Groschen zur Verehrung bekommen. Keiner aber soll in Feuers-Noth seine Pferde bedürffenden Falls herzugeben und zu Beyführung des Wassers und nöthigen Feuers-Instrumenten zu gebrauchen sich verweigern, sondern das Ihrige darbey mit unverdrossen thun und ausrichten, nicht aber die nächst Wohnenden sich des Ausräumens zu Salvirung des Ihrigen zu erst beleißigen, und dadurch das Feuer überhand nehmen lassen, sondern vielmehr vor allen Dingen sich dahin, damit das Feuer in Zeiten gelöscht und gedämpffet werden möge, ein jeder nach seinem Zustand, Alter und Vermögen bestmöglichst bearbeiten.

§. 28.

Die großen Sprützen sind 3 Unserer Bürger zu Inspectoren bestellt, welche dieselben wohl in Acht nehmen, einschmieren, und derentwegen alles Benöthigte besorgen sollen, zu welchem Ende ihnen auch Schlüssel zum Sprützen-Haus eingeantwortet sind, die sie solten bey entstehender Feuers-Gefahr alsofort zum Sprützen-Haus sich verfügen, und nebst denen ihnen zugeordneten Handwerckern, benahmentlich die Schloßer, Schmiede, Wagner, Nagel- und Kupffer-Schmiede, die Sprützen an den Ort des Feuers bringen, dieselbe dirigiren, und wo es am meisten nöthig ist, damit dem Feuer entgegen kommen, die andere aber drücken, und sich von denen zum Wasser-Tragen bestellten mit Wasser genungsam versehen lassen; Woben Acht zu haben, daß so viel möglich, rein Wasser darzu gebrauchet, und nicht etwa die Sprützen durch allerhand Unflath verstopffet und unbrauchbar gemachet, oder gar verderbet werden mögen.

§. 29.

Nachdem Wir vor weniger Zeit einen ledernen Schlauch oder Schlangen-Feuer-Sprüze Uns angeschaffet, und solche neben dem Rath-Hause im Sprützen-Hause aufbehalten lassen, so sind sie gegen die Mäuse, ingleichen vor großer Hitze und Sonnenschein zu verwahren, nicht minder auch an keinem feuchten Orte aufzuheben, damit das Leder durch die Hitze nicht einschrum-

schrumpelt, noch durch die Feuchtigkeit beschimmelt und unbrauchbar werden möge, dahero zuweilen darnach zu sehen, und so oft es nöthig und wenigstens des Jahres zweymahl, nemlich Ostern und Michaelis, mit darzu gewöhnlicher Schmiere einzuschmieren. Es sind auch die Aussicht darüber zu haben 2. Inspectores darzu bestellet, welche nebst denen ihnen beygeordneten Handwerckern, nemlich denen Schustern, Riemern, Sattlern und Kürschnern, den Schlauch in Feuers-Gefahr aus dem Rath-Hause abhohlen, an den Ort, da Gefahr verhanden, bringaen, den Kasten mit Wasser fleißig füllen lassen, den Schlauch, wo es am gefährlichsten, entweder auf einer Leiter oder Treppen hinauf führen, 2. darvon das Rohr wechseltweise dirigiren, und ihrer Seits an fleißiger Arbeit und Sorgfalt nichts erwinden lassen, wenn auch die Gefahr verschwunden, ist solcher Schlauch wieder von ihnen an seinen gehörigen Ort zu verschaffen, und von denen darzu verordneten Inspectoren wieder einzuschmieren, und verwahrlich beyzulegen oder aufzuhängen.

§ 30.

Uebersiedel sollen sich folgende Handwercker, als die Tuchmacher, Becker, Färber, Loh- und Weiß-Gerber bey dem Feuer alsobald mit Feuer-Eymern und Wasserkrannen einfinden, und auf Geheiß des Stadt-Richters und Bau-Meisters, auch derer Viertels-Meistere, welche darzu verordnet, von den nächsten Brunnen oder

D 3

Röhr

Röhr: Kasten, nach einander biß ans Feuer gestellet werden, daß sie Anfangs die gefülleten und hernach die ledigen Eymern einander zulangen, dabey sie möglichste Ordnung halten sollen, damit es im Zureichen keine Verhinderung geben, an Wasser nicht mangeln, weniger die Eymern gar verlohren gehen oder zertreten werden mögen.

§. 31.

Sum Löschen selbst hingegen werden bestellet die Zimmer: Leute mit ihren Aexten, die Mäurer mit Keil- und Spizhauen, daß sie sich zum Feuer ungesäumt begeben, und mit Einreißen und Aufräumen sich fleißig bezeigen sollen; Hierbey sollen sich gleichfalls die Fleischer, Schneider, Glaser, Zeug- und Leintweber, und Töpfer, wie auch die Mit: Bürger, mit Feuer: Eymern und Wasser: Gefäßen einfinden, daß sie durch Zugießung des Wassers alle nöthige Mühe anwenden, das Feuer zu löschen, auch mit Besteigung derer in Brand gerathenen, oder derer am nächsten gelegenen Häusern nichts erwinden lassen.

§. 32.

Ferner weil die Wasser: Bütten von andern Orten in- und aufferhalb der Stadt her, wo das Wasser am meisten zu haben, gefüllet zum Feuer zu schaffen nöthig seyn will, so ordnen Wir gleichfalls hierzu besondere Leute aus Unserer Bürgerschaft, nemlich die Fischer, Böttiger, Tischler und Seiler, daß sie die Wasser: Bütten ungesäumt, und ohne daß sich am Wasser Mangel erei-

ereignen möchte, fleißig füllen, und an den Ort des Feuers schaffen, auch hierinnen sich keine Mühe und Arbeit verdriessen lassen sollen.

§. 33.

Weiter sind auch, damit man denen in Brand gerathenen Häusern von aussen her desto besser beykommen kan, die Feuer-Leitern und Haken nöthig. Daß solche nun aus dem Gewand-Hause dahin gebracht werden mögen, haben die Tuchbreiter und Tuchscheerer, Beutler, Huthmacher, Drechsler und Tagelöhner, so keine Mit-Bürger sind, zu besorgen, und ohne es sich erst besonders heissen zu lassen, alle Mühe anzuwenden, auch hernach dieselbe auf Befehl des Stadt-Richters und Bau-Meisters anzulegen, und zu gebrauchen, darauf Aufsicht zu haben, und hernach nach gelöschten Feuer wieder an Ort und Stelle bringen zu helfen.

§. 34.

Wieweil auch, sonderlich bey solchen Läuften, durch die bey dem Feuer müßig stehende Manns- und Weibs-Personen, oder sonst hierbey sich einfindendes und darzu dringendes loses Gesindel, allerhand Diebstähle begangen, denen, so die Feuers-Noth betrifft, und entweder im Ausräumen und Flüchten das Ihrige kümmerlich zu salviren, bemühet, oder auch im Löschen beariffen sind, ein und das andere verhehlen und unterschlagen werden; Als wollen Wir, der Rath, durch Unsere Kundschaft und sonst auf dasselbe böse diebische Gesindel

del fleißig Achtung haben, und da vermöge derer Rechte und Landes-Gesetze ein solcher Diebstahl höher angesehen und schärfer bestrafet wird, die Verbrechere, wenn sie Uns angezeigt werden, zur gefänglichen Haft bringen, auch, nach Beschaffenheit der Sache und Umstände, an exemplarischer Strafe nichts ermangeln lassen.

§. 35.

Damit auch diesem Frevel und Unheil um so viel desto mehr vorgebauet werden möchte, so sind gewisse Personen verordnet worden, welche bey entstandenen Feuer in die am nächsten stehende Häuser sich begeben, und auf den geflüchteten Haußrath und andere Sachen währenden Feuer Achtung geben sollen, daß sie an diejenigen Orte und Plätze, welche ihnen von dem regierenden Bürger-Meister oder Stadt-Richter angewiesen werden sollen, gebracht, von der darzu bestellten Wache und Mannschafft zu genungsamey Verwahrung besetzt, und dießfalls, wie auch sonst allenthalben, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, nichts versäumt oder unterlassen, sondern auf alles von Zeit zu Zeit genaue Achtung gegeben werden solle.

§. 36

Sb nun wohl alle und jede Unglücks-Fälle, Begebenheiten und Ursachen, wodurch das Feuer verwarhloset, befördert werden und überhand nehmen kan, so eigentlich und umständlich nicht zu beschreiben, noch darwider genungsame Vorsehung geschehen mag,
so

so ordnen und wollen Wir doch, damit ein mehrer und größerer Brand- und Feuer-Schaden vermieden werden möchte, daß, weil zu Hemmung des Feuers nicht wenig diensam und vorträglich seyn kann, wenn man des ersten oder andern Nachbars Haus, gegen oder neben dem Feuer, entweder abdecket, um desto eher mit Wasser oder Feuer-löschenden Maschinen beykommen zu können, oder aber nach Gelegenheit, zumahl, wenn keine steinerne Mauern und Brand-Giebel vorhanden, damit das Feuer nicht weiter um sich greiffen möge, ganz nieder und zu Boden reisset, niemand, wer der auch sey, sich dessen weigern, noch durch unnöthiges und widerseztliches Eintwenden hindern solle.

§. 37.

Im übrigen soll in Feuers-Nöthen der Stadt-Wachtmeister von denenjenigen Bürgern, so nicht zum Löschen oder andern Dingen verordnet, aus den Vierteln, wo keine Feuers-Gefahr vorhanden, so bald gestürmet, oder er des Feuers oder Aufstaußs sonst innen wird, die in folgender Specification benannte so fort mit ihren Gewehr vor das Rath-Haus beordern, und daselbst des Raths Befehl auf gebührendes Angeben gewärtig seyn, darvon etliche die Röhr-Kasten und Brunnen, zu welchen sie werden commandiret werden, verwahren, andere die Gassen, worinnen Feuers-Noth ist, besetzen, und das unnöthige Volck abhalten, auch, da nöthig, auf die geflüchteten und geretteten

☉

☉

Sachen, daß darvon nichts von obhanden komme
Acht haben, theils aber auch zu weiterer Verordnung
vor dem Rath: Hause in Gewehr stehen bleiben sollen.

§. 38.

Die Weiber, Kinder und Gesinde, welche nicht lö-
schen helfen, und denen löschenden und arbeitenden
Personen durch ihr müßiges Zuschauen nur Hinderniß
geben, oder sonst durch das Hin- und Wiederfahren,
Tragen und Schleppen, oder Niederreißen, Schaden
leiden würden, sollen, wenn sie die Noth nicht mit be-
trifft, zu Hause bleiben, und **GOTTES** Barmherzig-
keit um gnädige Abwendung alles Schadens und Ge-
fahr fleißig und herzlich anrufen.

§. 39.

Wenn vermittelt Göttlicher Hülffe das Feuer wie-
der gedämpffet, so soll der Stadt: Richter und
Bau: Meister von denen Hölz: Wäschern, Holz: Sehern
und Mit: Bürgern eine Anzahl nach erheischender Noth:
durfft erfordern, welche der gemachten Anstalt sich ge-
mäß bereitzen, insonderheit aber die Brandstätte allent-
halben fleißig in Acht nehmen und bewachen sollen, damit
aus dem gelöschten Feuer nicht ein neues wieder aufge-
hen möchte. Hiernächst sind die Sprüzen, Schläuche
und anderes Feuer: Geräthe nach dem Feuer fleißig zu
besichtigen, ob daran Mangel oder Schaden geschehen,
darnach zu sehen, und nach Befinden sofort hintwie-
derum

derum schleunig zu verbessern, zu ergänzen und zu repariren, oder da nöthig, an deren statt andere und neue anzuschaffen.

§. 40.

Da auch in denen Vorstädten ein Feuer ausgehen würde, so sollen die Bürger und Einwohner der Stadt, ohne diejenigen, denen es vermöge dieser Unserer Ordnung §. 25. zukömmt, Hauffenweise nicht darzu hinaus lauffen, sondern vielmehr der Stadt wahrnehmen, und dieselbe in guter Obacht halten.

§. 41.

Es sollen aber die Vorstädter dieser Unserer Ordnung sich gleichfalls gemäß verhalten, und ein jeder vor sich selbst ihme zu Nuß und Besten auf sein Haus, Hausbesinde, Feuer und Feuerstätte ein wachsames Auge haben, auch sich mit Leitern, Feuer-Haacken, Eymern und andern, so viel möglich, in ihren Gemeinden versehen und gefast machen, wie in gleichen ihre gemeine Brunnen in guten Stande halten, damit im Fall der Noth kein Mangel an Wasser seyn möge.

§. 42.

Sind nachdem endlich die hiesige Königl. und Churfürstl. Herren Beamte, samt dem Hohen Stifft alhier, zu dieser Feuer-Ordnung sich zugleich zu ziehen, und mit dem Rathe zu vereinigen gemeynet, daß in Feuers-Nöthen, welche **G D E** zu allen Seiten aus

E 2

Gna:

Gnaden abwenden wolle, Sie, die Ihrigen, und ihre anvertrauten Unterthanen so wohl, als die Bürger und Einwohner bey der Stadt der angeschafften Sprüzen und Feuer-Geräthes sich gebrauchen, in gleichen auch die Ihrigen und ihre Unterthanen der Bürgerschaft, hingegen diese jenen, in solcher Gefahr hülffliche Hand leisten sollten; Alß werden Unsere sämtliche Bürger und Unterthanen sich gleichfalls gebührende hiernach zu achten wissen.

Allermassen Wir nun diese Ordnung aus oben angeführten Uns hierzu bewegenden Ursachen und treuer Wohlmeinung gestellet, also wolle ein jeder Bürger und Einwohner, auch alle Handwercks-Gesellen, Diener, und die sich bey Uns aufhalten, in vorfallender Noth und ausserhalb derselben, wie ohne Unterscheid und insgemein einem jealichen gebühret, treulich und gehorsamlich sich verhalten, und an treuer Rettung und fleißiger Hülffe keinen Mangel erscheinen lassen, auch was Wir in vorfallenden Feuers-Nöthen weiter anordnen möchten, ungesäumt und mit Fleiß zu Werke richten. Solches gereicht gemeiner Stadt und einem jeden selbst, wie es nicht anders von Uns gemeynet, zum Besten, und geschiehet daran die Billigkeit.

Gegeben und der Bürgerschaft zu Meissen publiciret den 26. Augusti, Anno 1726.

(L. S.)

I. Spe-

I.
Specificatio

Derer Handwercker und Leute,
Welche besonders zum Feuer-Geräthe und
Löschten in ereignender Feuers-Noth Dienste zu ver-
richten haben, und werden hierzu bestellet:

1. Zum Sprützen,

3. Inspectores, so die Sprützen dirigiren;

Nächst diesen sollen die Sprützen fortschaffen und
drücken:

Die Schlosser, Schmiede, Wagner, Kupffer-
und Nagel-Schmiede.

2. Zum Schlauch.

2. Inspectores, so denselben dirigiren:

Hiernächst denselben zu tragen und zu halten:

Die Schuster, Sattler, Kürschner und Riemer.

3. Zum Wasser-Tragen:

Die Tuchmacher, Becker, Färber, Lohgerber
und Weißgerber.

E 3

4. Zum

4. Zum Löschen:

Die Zimmer-Leuthe, Mäurer, Fleischer, Glaser,
Schneider, Zeug- und Leinweber, Töpffer
und Mit-Bürger.

5. Zu denen Wasser-Bütten:

Die Fischer, Böttiger, Tischler und Seiler.

6. Zu denen Feuer-Leitern und Haacken:

Die Tuchbereiter, Tuchscheerer, Beutler, Huth-
macher, Drechsler und Tagelöhner, so
nicht Mit-Bürger sind.

7. Zu denen Wachten und mit Gewehr zu erscheinen:

Die Materialisten, Barbierer und Bader, Perugven-
macher, Zinggiesser, Buchbinder, Seiffensieder,
Büchsen-Schmiede, Büchschäffter, Radler,
Schwerdtfäger, Posamentirer, Sägen-Schmiede,
Strumpff-Stricker und
Klempere.

II. Spe-

II.

Specificatio

Was jedwede Innung und Handwerk vor Eymer und Sprützen zu halten schuldig.

	Eymer.	Sprützen.
Die Barbierer	2.	1.
Bader	1.	1.
Fuchmacher	18.	3.
Weiß-Becker	9.	2.
Fleischer	6.	2.
Schneider	6.	2.
Schumacher	6.	2.
Böttiger	6.	1.
Lohgerber	3.	1.
Weißgerber	3.	1.
Zimmer-Leuthe	3.	1.
Zeug- und Leintweber	4.	1.
Huf-Schmiede	3.	1.
Sattler	2.	1.
Portenwürcker	2.	1.

Die

	Eymer.	Sprügen.
Die Kürschner	2.	1.
Schiffer und Fischer	6.	2.
Beutler	2.	1.
Tischler	2.	1.
Seiler	2.	1.
Mäurer	1.	1.
Töpffer	2.	1.
Nadler	1.	1.
Buchbinder	1.	1.
Tuchbereiter	3.	1.
Seiffensieder	1.	1.
Tuchscheerer	2.	1.
Schlosser	1.	1.
Nagel-Schmiede	1.	1.
Drechßler	1.	1.
Strumpffstricker	1.	1.
Wagner	1.	1.
Kiemer	1.	1.
Glafer	1.	1.
Färber	1.	1.
Huthmacher	1.	1.



Ullers

Allergnädigste
CONFIRMATION
 vorhersehender
Feuer = Ordnung.

Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 König und Chur-Fürst, 2c.

Liebe Getreue; Nachdem nunmehr
 bey dem von euch gefertigten und zu
 Unserer Approbation, vermittelst
 eures unterthänigsten Berichtes vom 17. April.
 dieses Jahres eingesendeten, hierbey hinwie-
 der zurück kommenden Projecte zu einer
 Feuer = Ordnung bey euch, die sämtlichen
 I ge

geschwornen Viertelsmeistere mit dem hier
 angeschlossenen Supplicate einkommen, und
 darinnen, wie daraus mit mehrern zu ersehen
 ist, wegen des 6ten, 9ten und 16den Puncts,
 dahin ihre Erinnerung gethan, daß nemlich
 das darauf gesetzte halbe Schock Straffe für
 denjenigen, bey welchem Feuer auskäme, da-
 mit solches aus Furcht vor denselben nicht
 verheimlichtet würde, hinweggelassen werden
 möchte: Ferner, daß die Seilere ihre Arbeit,
 mit Zurichtung der Wagen-Schmeere, derer
 Pech-Zackeln, und was deme mehr anhängig,
 nicht in ihren Häusern, sondern aufferhalb der
 Stadt, an denen ihnen angewiesenen Orthen,
 verfertigen solten, solches aber sich nicht füglich
 thun lassen wolle; Und daß weder auf dem
 Kirchhofe, bey der Kirche, noch auch auf der Neu-
 Gasse, zu Verhütung alles sonst zu besorgen-
 den Schadens, kein Holz aufgeschräncket; Und
 end:

endlich dem Essenkehrer eine gewisse Taxe vor jede Feuermäuer zu lehren, nach Beschaffenheit dieser, gesetzt werden möchte; So lassen Wir es, was obigen ersteren und anderen Punct anbetriefft, bey deme, was dießfalls in angezogener Feuer-Ordnung enthalten und vorgeschrieben worden, um mehrerer Sicherheit willen vor die Stadt und zu Abwendung alles besorglichen Feuer-Schadens, allenthalben bewenden; Und habet ihr so wohl ermeldten Seilern zu Berfertigung ihrer gefährlichen Arbeit einen gewissen Platz vor der Stadt darnach anzuweisen, als auch wider die Aufschrändung des Holzes auf dem Kirch-Hofe und in der Neu-Gasse, das nöthige hierzu amnoch in ermeldes Project mit einzurücken, und daß dergleichen allda nicht aufgesetzt werden möge, gehörig zu verfügen, nicht minder dem Essenkehrer nach Unterscheid derer Feuermäuern eine billige Taxe zu setzen und

vorzuschreiben; Ubrigens aber verbleibet es wegen derer andern Punkte bey dem gefertigten Projecte in allen Stücken; Und begehren Wir solchemnach hiermit, ihr wollet nummehr unge- säumt besagte Feuer- Ordnung vollends zum Stande bringen, der Bürgerschaft und denen Einwohnern in der Stadt solche gebührend publiciren, und öffentlich zu jedermännigliches Wissenschafft anschlagen lassen, darüber auch in allen Punkten fest und genau halten, und darauf scharffe Uffsicht tragen. Wochtens euch nebst Remittirung derer Acten nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dresden, am 20. Junii, Anno 1726.

August Beyer.

Unsere lieben Getreuen,
dem Rath zu Meissen.

Joh. Christoph Günther, S.

Wir

Wir Bürger, Meister und Rath
 der Stadt Meißen urkunden hierdurch:
 Ob gleich der selbst redende Wohl-Stand
 sowohl als die Policen jeglichen Orts, und
 die von Unsern Vorfahren am Rath-Stuhle, vor vie-
 len Jahren hierunter gemachte Ordnungen erfordern,
 daß auf denen Gassen und publicquen Plätzen hiesiger
 Stadt die gebührende Keulichkeit von Bürgern und
 Einwohnern mit Beyseitschaffung des Unflaths, Kez-
 richt, und dergleichen, observiret, und dadurch so wohl
 denen Durchreisenden alle üble Nachrede, als auch der
 Stadt selbst und deren Einwohner die daher rührende
 Ungeleagenheiten, nebst dem Uebelstande, benommen wer-
 den sollte; So haben Wir doch zeither das Gegentheil
 mit grösten Verdruß, und so viel wahrnehmen müssen,
 daß auch aller Unser dargegen gemachten Anstalten und
 Anordnungen ungeachtet, keine Aenderung erfolgen
 wollen. Ob wir nun wohl daher Ursach hätten, hier-
 unter, wie an andern Orten geschichet, mit der Schärffe
 zu verfahren, so haben Wir doch zusörderst, und damit
 sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben
 möge, jedermänniglich hierdurch nochmalts gebührend
 verwarnen wollen, und verordnen solchemnach: Daß

1) Jeglicher Bürger u. Einwohner sich in seinem Hause,
 so viel möglich, der Keulichkeit befeißige, und alles das-
 jenige, was einen Uebelstand oder üblen Geruch abgeben

§ 3

und

und verursachen könne, bey Seite und an gehörige Orte schaffe. Hiernächst und

2.) Verordnen Wir, daß jeglicher Bürger und Besitzer eines Hauses, wer der auch sey, auf der Gassen vor seinem Hause die Strasse sauber und rein halte, zu solchem Ende auch, so oft es nöthig, und wenigstens die Woche einmahl, besonders aber Sonnabends solche durch die Seinigen kehren, und vom Unflathe saubern, die Gerinne und gemeine Wasserläuffte zu jeder Zeit, besonders im Winter durch fleißiges Auf- Eisen offen und ganghafftig halten, den zusammen- geschafften Unflath aber nicht, wie bißher zum grösten Uebelstande geschehen, ans Haus anschütten, oder in Hauffen auf der Gasse- liegen, sondern solchen so gleich jeder in sein Haus, und in die darinnen befindliche Mist- Stätte schaffen lassen, und zwar dieses unter der Verwarnung, daß widrigen Falls der auf der Gasse vor jeglichen Hause befindliche, oder an die Häuser aufgeschüttete Unflath durch Unsere Diener und andere darzu bestellte Leuthe denen Besitzern ohne Unterschied in die Häuser zu weiterer Wegschaffung auf des Bürgers oder Besitzers Kosten geworffen werden solle. Weil auch

3.) Der grösste Uebelstand daher entsethet, und man nicht ohne Aergerniß zeitler wahrgenommen, daß zu Herbst- und Frühling- Zeiten der aus denen Häusern geschaffte Dünaer zu Acht, Bierzehen Tagen, und länger, auf denen Gassen liegen geblieben, wodurch nicht allein ein übler Geruch verursacht, sondern auch die Gassen und Straf-

Strassen selbst fast unpassirlich gemacht worden, so soll
 in Zukunft niemand seinen Dünger und Mist eher aus
 dem Hause auf die Gasse schaffen lassen, er habe denn ei-
 nen Käufer darzu, welcher solchen längstens den andern
 Tag drauf wegsühren lasse; Oder da der Besitzer des
 Hauses solchen selbst zu seinem Gebrauch behalten wollte,
 hat er, daß die Wegschaffung so gleich des andern Tages
 erfolge, vorher zu besorgen. Und wie ihm hierunter, da
 er alles zuvor gewußt, keine Entschuldigung zu statten
 kommen soll, also ist von Uns bereits die Verfügung ge-
 troffen worden, daß wenn jemand hierwider handelt, und
 den ausgeführten Dünger über den andern Tag liegen
 läßt, der Dünger, so viel dessen auch sey, des dritten und
 folgenden Tages durch Unser oder ander abgeschicktes
 Geschirre so fort weg, und auf die Marstall: Felder, oder
 wohin Wir es sonst nöthig erachten, geführt werden
 solle; Gestalt denn auch diejenige, so dieser Unserer Ver-
 ordnung zu Folge, den ausgeführten Mist zu gesetzter
 Zeit wegschaffen, nichts desto weniger nach dessen Erfolg
 den Ort, wo solcher vor dem Hause gelegen, nebst den
 übrigen Platz so fort zu säubern, und das Rehricht ins
 Haus in die Mist: Stätte zu schaffen, und auf solche
 maße es vor ihren Hause jederzeit rein und sauber zu hal-
 ten haben. Dargegen Wir dahin besorgt seyn, und die
 Veranstaltung treffen werden, daß die Markt: und an-
 dere publicque Plätze ebenfalls, so oft es nöthig, gefehret
 und reinlich gehalten werden. Weil auch

4) An

4.) An vielen Orten in der Stadt, und vornehmlich in abgelegenen Gassen, ganze Hauffen Kebricht, Steins und Bau-Schutt, Scherbel und dergleichen Unflath, theils zum Nutzen, theils dessen loß zu werden, aufgeschüttet worden, welche nachgehends von Zeit zu Zeit durch die Benachbarten und sonst vermehret worden, wodurch nicht allein die Gassen geschmälert, sondern auch denen Benachbarten allerley Unlust zugezogen worden, so wird solches nicht allein in Zukunfft schlechterdings untersaget, und sollen diejenigen Dienst-Bothen, oder andere, welche über Anleg- oder Vermehrung dergleichen Hauffens betreten werden, nach Befinden so fort mit Gefängniß, oder sonst willkührlich bestraft werden, sondern es sollen auch diejenigen, vor deren Häusern dergleichen Schutt-Hauffen jezo zu befinden, die ungefüante Anstalt treffen, daß solche weggeschafft werden, widrigen Falls soll zwar von Uns Verordnung geschehen, daß solcher weggeführt werde, die Kosten aber sollen so dann von denen Besitzern derer Häuser, wo dergleichen Hauffen angetroffen worden, durch Execution, sonder Anstand eingetrieben werden. Ferner hat man

5.) Zeither wahrgenommen, daß die Bauenden nicht allein die Gassen mit ihren Bau-Materialien, an Holz, Steinen, Leim und dergleichen fast gänzlich eingenommen, und die ordentlichen Wege dadurch gesperrt, sondern auch viele die öffentlichen Markt- und andere Plätze zu Abbindung des Holzwercks und Gesperres umgeschueet

scheuet eingenommen, diesem in Zukunft abzuhelffen, soll hinführo niemanden dergleichen erlaubet seyn, er habe sich denn zuvor bey Uns, oder dem regierenden Bürger-Meister, deßhalber gemeldet und darzu Erlaubniß und Anweisung, wie, wo und auf was maße ihm der Bau zu veranstalten nachgelassen sey, erhalten. Weiter soll sich auch

6.) Niemand unterstehen, bey Tag oder Nacht Urin, oder andere stinckende und unsaubere Materie, worunter auch die Lacte oder das Wasser von eingeweichten Stock- und andern durren Fischen, it. Herings-Lacte, und dergleichen zu verstehen, auf die Gasse, oder in die öffentlichen Gerinnen und Wasser-Läuffte zu schütten, damit al- ter böser Gestanck, Verunreinigung der Luft, so viel möglich vermieden werde. Und da

7.) Bissher dieses, daß Hünen, Schweine, Gänse, Enten, und dergleichen Vieh, auf denen öffentlichen Gas- sen öftters in nicht geringer Anzahl herumgehend gesehen worden, die Stadt nicht wenig verunzieret, zu geschwei- gen, daß dergleichen Vieh durch Wühlen, Scharren und Geschrey nicht wenig Unlust anrichtet, so wird ein jeder hinkünftig sein Vieh inne behalten, unter der Verwar- nung, daß widrigen Falls dergleichen auf den Gassen, Marckt- oder andern Plätzen betretene Vieh ohne Unter- scheid und Ansehen weggenommen, und in die Hospitale vertheilet werden soll. Wie denn auch niemanden bey ebenmäßiger Strafe erlaubet ist, Kühe und anderes
 G Horn-

Horn-Vieh über die Gassen und Märkte zur Trift und Wende hin- und herzutreiben oder zu führen. Endlich

8.) Wird sich ein jeder in Zukunft selbst bescheiden, daß er seine Leibes-Nothdurfft an gehörigen Ort trage, und nicht, wie von vielen Unfläthern geschehen, auf öffentlichen Gassen zur Nacht-Zeit ausschütten, gestalt derjenige, so von Unfern Dienern und Nacht-Wächtern, welche darauf genau acht zu haben, instruiert sind, oder sonst darüber betreten wird, oder dessen überwiesen werden kan, mit zweytägiger Gefängniß bestraft werden soll.

Wie nun diese mit guten Rath und Vorbedacht gemacht Verordnung kein ander Absehen hat, als zur Gesundheit, Reinlich- und Sauberkeit in der Stadt und auf denen Straßen dienet, und in denen Policenz- und andern Landes-Gesetzen gegründet ist: Als haben Wir solche, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, zu jedermanns Wissenschaft drucken, und jedem Haus-Wirth ein Exemplar davon zustellen, nicht weniäer eines auf dem Rath-Hause öffentlich anschlagen lassen. So geschehen Meissen, den 24. Sept. 1748.

(L. S.)

Der Rath daselbst.

Wie

Wir Bürgermeister und Rath der
 Stadt Meissen fügen hiermit zu wissen,
 demnach man bis anhero mißfällig ersehen,
 daß viele Personen aus andern Gerichten und von an-
 dern Orten her, ohne die behörigen Attestate, sich hier
 einschleichen wollen, und daß selbige die Hausbesitzer
 oder Wirthe, ohne Unser Vorwissen und Genehmhal-
 tung, zur Miethe und dergleichen auf- und angenom-
 men, solches aber nicht allein wider die dießfalls ins
 Land ergangene hohen Generalia läuft, sondern auch
 dergleichen Unternehmen der schon in ältern Zeiten er-
 theilten und unterm 24. Febr. 1729. auch 15. Octobr. 1751.
 erneuerten Rath's-Verordnung, so bey Rathsauffüh-
 rungen jedesmal der versammelten Bürgerschaft all-
 hier eingeschärffet wird, zuwider ist; Als wird diese
 zu jedermanns Wissenschaft, und damit sich niemand
 mit der Unwissenheit entschuldigen möge, hierdurch
 öffentlich in Druck bekannt gemacht und wiederholet,
 daß niemand von denen hiesigen Hausbesitzern oder
 Wirthen, deren Häuser unter Unserm Weichbilde ge-
 legen, einige Person, wer die auch sey, so aus andern
 Gerichten oder andern Orten herziehen wollte, ehe sie

mit selbiger die Miethe schliessen, oder sie aufnehmen wollen, ohne es zuvörderst bey Uns anzumelden, und dießfalls Erlaubniß zu erlangen, bey Strafe 2. Tage Gefängniß zur Miethe oder sonst auf- und annehmen soll, wie denn auch die Richter in Vorstädten bereits bedeutet worden und noch bedeutet werden, bey 1. Tage Gefängniß niemanden Fremdes, wie obgedacht, in ihre Gemeinden ohne vorgängiges Anmelden bey Uns und ohne Unser Vorbewußt einziehen zu lassen, wor- nach sich ein ieder genau achten, und für Strafe und Unkosten hüten wird.

Nachdem auch bisher die üble Gewohnheit sich all- hier geäußert, daß man bey späten Abend und des Nachts über die Wagen vor denen Häusern auf öffent- licher Gasse denen Leuten im Wege, und zu größter Beschwerlichkeit auch Gefahr stehen lassen: Als wird dieses gleichfalls untersaget, und wenn künfftig excl. Jahrmаркts und zu Meßzeiten bey denen Gasthöfen eine Kutschsche, Küst- und andere beladene oder unbelade- ne Wagen auf öffentlicher Gasse oder Markt-Platz, wo solches im Gehen oder Fahren Hinderung und Un- gele-

Gelegenheit verursachen kann, zur Nachtzeit stehen bleibt, so sollen selbige durch Unsere Diener in den Marstall gebracht, und nicht eher wieder verabsolget werden, als bis die Gebühren der Auslösung erleget worden, diejenigen aber, so an dergleichen Nachlässigkeit Ursache sind, sollen nicht weniger in Strafe gezogen werden, und haben die Wirthe Fremde und das Landvolck zu bedeuten, daß sie sich hiernach mit achten sollen.

Gleichwie auch bisher Handwerksleute, deren Gesellen und Lehrjungen sich die Freyheit angemasset, mit Schellengeläute auf Schlitten in der Stadt zu fahren, solches aber ihnen nicht zukömmt; Also wird dergleichen unter der Strafe eines Alten Schocks untersaget, und übriaens alles dasjenige, was in Unserer Verordnung d. d. 24. Septembr. 1748. so der Feuer-Ordnung gedruckt beygefüget, zu befinden, enthalten und verbothen worden, hierdurch nochmahls ernstlich wiederhohlet. Datum Meissen, den 13. Januarii 1752.

Der Rath daselbst.

G 3

Wir

Sir Bürgermeister und Rath der
 Stadt Meissen, thun hiermit kund
 nachdem man wahrnehmen müssen, daß
 einige Unserer Bürger und Inwohner bey Errichtung
 eines letzten Willens, Gerade- und Heergeräths-
 Käuffe und andern Dispositionen, nicht allein zu
 Notarien, sondern auch außer Unsere in andere Ge-
 richte gegangen, oder selbige herzuhohlen lassen, um
 dergleichen letzte Willens-Meynungen von ihnen auf-
 setzen und zu Pappiere bringen zu lassen, dadurch aber
 viel Irrung, Schaden und Weilläufftigkeit bey sich
 ereignenden Fällen entstehen kann, wann wider hiesige
 Statuta, und in Ansehung des Heer-Geräths und
 Gerade, entgegen lauffende Fehler begangen werden,
 ja es besagen hiesige Statuta in verbis:

Es soll aber Mann und Weib durch diese
 Willkühr nicht verbothen seyn, daß eines
 dem andern mehr oder weniger auflasse
 und nach seinem Tode zu haben übergebe,
 doch

deh daß solches mit Wissen und Willen
des Raths und vor ihren Gerichten be-
schehe, denn ein Rath soll in allen obbe-
rührten Stücken und Fällen einzusehen
haben zc.

woraus erhellet, daß besonders Eheleute unter Un-
serer Gerichtsbarkeit, unter sich kein gültiges Testa-
ment machen können, es geschähe denn vor Uns und
Unsern Gerichten, und wird daher, wie schon ehe-
mahls de dato 14. Decbr. 1746. per Affixum gesche-
hen, solches nochmahls hierdurch bekannt gemacht,
und ein jedes erinnert, bey ereignenden Fällen, in Er-
richtung des letzten Willens, nach hiesiger Stadt
Willkühr, oder Statuten, so von höchster Landes-
Herrschaft ertheilt und bestätigt worden, sich zu
achten, und es bey Vermeidung der Nullität und
Gefahr, anders nicht zu halten. Zu Urkund und
damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschul-
digen habe, ist dieses loco publico affigiret, und unter
Unser

310 1586 X 329 4351



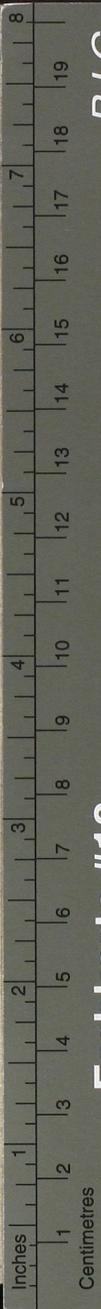
Unser und Gemeiner Stadt kleinern Inſiegel, ſowohl
des regierenden Bürgermeiſters eigenhändiger Unter-
ſchrift wiſſendlich ausgefertigt worden. Signatum
Meißen, den 7. Julii 1759.

(L. S.) Der Rath daſelbſt,
und
Johann George Reumeiſter,
Conf. reg.



D n.c





Farbkarte #13

B.I.G.



Der
 Fürstl. Sächß.
 uralten
 Stadt Weissen
 te und verbesserte
 wer =
 nung.

BIBLIOTHECA
 CAEUVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
 HALLE
 (SAALE)

Weissen,
 y George Schulzen.

Yd
 1506d

